

## **Nr. 2: Informationen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung für das 2. Ausbildungsjahr der zweijährigen Berufsfachschule und Informationsrechte der Eltern und Schülerinnen und Schüler**



Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung  
Eichendorffstraße 67-69  
60320 Frankfurt am Main  
☎ (0 69) 212-47846

### **2. AUSBILDUNGSJAHR**

#### **gem. der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an Zweijährigen Berufsfachschulen vom 02. Dezember 2011 (ABl. S. 885)**

1. Allgemeine Grundsätze für die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung finden sich in § 73 des Hessischen Schulgesetzes und in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.
2. Einen dem Mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss erhält, wer die Abschlussprüfung bestanden und in allen Fächern des allgemeinbildenden Lernbereichs und im beruflichen Lernbereich mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.
3. Die Leistungsergebnisse in den Fächern des allgemeinbildenden Lernbereichs können bei folgender Einschränkung untereinander ausgeglichen werden: Eine mangelhafte Leistung in einem der drei Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik kann nur durch zwei befriedigende Leistungen oder eine gute Leistung in einem der beiden anderen Fächer oder eine mindestens gute Leistung im berufsbildenden Lernbereich ausgeglichen werden. Eine mangelhafte Leistung in einem sonstigen Fach des allgemeinbildenden Lernbereichs kann durch eine befriedigende Leistung in einem anderen Fach oder durch eine befriedigende Leistung in der Gesamtnote des berufsbildenden Lernbereichs ausgeglichen werden. Es können höchstens zwei nicht ausreichende Leistungen ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
4. Die Note im berufsbildenden Lernbereich ist eine Gesamtnote und ergibt sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Lernfeldnoten. Eine ungenügende Leistung in einem Lernfeld des berufsbezogenen Lernbereichs ist nicht ausgleichbar. Die Endnote des berufsbildenden Lernbereichs wird aus der Gesamtnote des berufsbildenden Lernbereichs (Vornote), der Note der Projektprüfung sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfung ermittelt. Dabei geht die Gesamtnote als Vornote des berufsbildenden Lernbereichs mit einer Gewichtung von 40 vom Hundert ein, die Note der schriftlichen Prüfung, gegebenenfalls unter Einbeziehung der mündlichen Prüfung, wird insgesamt mit 30 vom Hundert gewichtet und die Note der Projektprüfung wird mit 30 vom Hundert gewichtet. Eine nicht ausreichende Leistung in der Gesamtnote (schlechter als 4,4) ist nicht ausgleichbar. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
5. Das Ergebnis der Leistungsbewertung wird nach Terminfestsetzung durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.
6. Die Abschlussprüfung kann einmal nach nochmaligem Besuch des zweiten Ausbildungsjahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Staatlichen Schulamtes möglich. Die bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

#### **Informationsrechte der Eltern und der volljährigen Schülerinnen und Schüler gemäß der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011**

Informationsrecht für Abschlussklassen:

Der Vermerk der Abschlussgefährdung (Angabe der Fächer oder Lernbereiche, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen) wird nicht in das zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis aufgenommen, sondern zusammen mit diesem Zeugnis auf einem besonderen Blatt erteilt, das in gleicher Weise auszufertigen und zu unterzeichnen ist wie das Zeugnis selbst.

Unabhängig von dem Vermerk über die Abschlussgefährdung in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres erteilten Beiblatt muss in allen Fällen einer Abschlussgefährdung eine Benachrichtigung der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, darüber bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe erfolgen; gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten. Steht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler keinen Abschluss erhält, müssen die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, bis spätestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe hiervon durch eingeschriebenen Brief unterrichtet werden.